



# Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming

Stand: 04.02.2026



# Inhalt

1	Präambel.....	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Grundlagen.....	3
4	Träger der freien Jugendhilfe.....	5
4.1	Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kraft Gesetzes.....	5
4.2	Jugendverbände und Jugendgruppen.....	5
4.3	Landesverbände, Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften.....	6
5	Voraussetzungen.....	6
5.1	Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII).....	6
5.2	Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Absatz1 Nr. 2 SGB VIII).....	6
5.3	Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII).....	6
5.4	Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII).....	7
5.5	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4, § 72a SGB VIII und § 26, § 27 BbgKJG).....	7
5.6	Inklusion (§ 46 und § 48, Absatz 3, BbgKJG).....	8
6	Anerkennungsverfahren.....	8
6.1	Antragstellung.....	8
6.2	Entscheidung.....	8
7	In-Kraft-Treten.....	9



## 1 Präambel

Das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu garantieren, dass in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich alle im § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe genannten Leistungen und anderen Aufgaben erfüllt werden.

Dabei ist mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten (§ 81 SGB VIII).

Mit dem Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden Gemeinnützigkeit, Kontinuität der Arbeit und die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers geprüft.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gewährt diesem nach dem SGB VIII:

- Vorschlagsrechte für die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse nach § 71 Absatz 1 und 4 SGB VIII,
- das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII,
- das Recht auf Beteiligung an der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII,
- und die Möglichkeit auf Förderung der freien Jugendhilfe gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII.

Dabei setzt eine auf Dauer angelegte Förderung „in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus“ (§ 74 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).

Gemäß §76 SGB VIII kann die öffentliche Jugendhilfe anerkannte Träger an der Durchführung ihrer Aufgaben nach §§ 42,42a,43,50 bis 52a und 53a beteiligen, ohne ihnen diese Aufgaben zur Ausführung zu übertragen.

Die Übernahme anderer Leistungen als denen in § 76 SGB VIII genannten Aufgaben der Jugendhilfe durch natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen ist nicht an die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gebunden.

Mit der Richtlinie, die die wesentlichen Grundsätze für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe formuliert, wird den antragstellenden Trägern Verfahrenssicherheit ermöglicht.

## 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz im Landkreis Teltow-Fläming haben und vorwiegend hier tätig sind. Ist ein Träger vorwiegend im Zuständigkeitsbereich mehrerer Landkreise oder auf Landesebene tätig, ist der überörtliche Träger der Jugendhilfe für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zuständig.

## 3 Grundlagen

Grundlagen bilden §1, § 8a, § 72a und § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 26, § 27, § 46, § 48 und § 131 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) und den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der

Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 17.09.2016, soweit sie die Anerkennung durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming betreffen.

## **4 Träger der freien Jugendhilfe**

Träger der freien Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinie sind alle juristischen Personen und Personenvereinigungen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

### **4.1 Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kraft Gesetzes**

Die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Dies gilt nicht für die ihnen angehörenden Jugendverbände und Jugendgruppen (§75 SGB VIII).

Darüber hinaus sind im Land Brandenburg gemäß § 131 BbgKJG auch Sportvereine,

- die Mitglieder im Landessportbund sind,
- über eine eigene Jugendgliederung (selbstorganisierte Gruppe junger Mitglieder bis 27 Jahre, mit eigenem Vorstand, der Jugendarbeit plant) verfügen,
- mit eigener Jugendordnung (interne Satzung, die Selbstorganisation, Ziele, Rechte und Pflichten, Bindung an den Sportverein regelt),
- und die Voraussetzungen des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Anerkennungen gelten fort.

### **4.2 Jugendverbände und Jugendgruppen**

Jugendverbände und Jugendgruppen der unter 4.1. genannten Träger der freien Jugendhilfe können als selbstständige Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts, einem Wohlfahrtsverband oder einem sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe angehören.

Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muss eigenverantwortlich (§ 12 Absatz 1 SGB VIII) und selbstorganisiert (§ 12 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII) sein. Ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation integriert, muss die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein (§ 12 Absatz 1 SGB VIII). Diese ist insbesondere gegeben durch:

- die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eine eigene Jugendordnung oder Jugendsatzung,
- selbstgewählte Organe,
- eine demokratische Willensbildung und einen demokratischen Organisationsaufbau,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

### **4.3 Landesverbände, Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften**

Bei Trägern der freien Jugendhilfe mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung auch auf die Untergliederungen.

Träger der freien Jugendhilfe mit rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen können beantragen die Anerkennung auch auf diese zu erstrecken, wenn sie mit ihm durch gleichgerichtete Satzung und Tätigkeit verbunden sind. Die in Punkt 5 genannten Voraussetzungen müssen von den Mitgliedsorganisationen bzw. Untergliederungen erfüllt werden.

## **5 Voraussetzungen**

### **5.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII)**

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe besteht, wenn der Träger mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe unter den Voraussetzungen tätig gewesen ist.

Nicht anerkannt werden Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, wie:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienförderung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Informationen anbieten,
- Schülergruppen und Schülerverbände, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule konzentriert,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen.

### **5.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Absatz1 Nr. 2SBG VII)**

Der Träger muss gemeinnützige Ziele verfolgen. Erkennt die zuständige Steuerbehörde tatsächliche Gemeinnützigkeit an, ist der entsprechende Nachweis vorzulegen. Es ist dann davon auszugehen, dass diese Notwendigkeit erfüllt ist.

### **5.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII)**

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen

Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leistet. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es darauf an, die Leistungen des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten.

Eine solche Beurteilung ist möglich, wenn der Träger kontinuierlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Trägers werden folgende Kriterien herangezogen:

- Vorliegen einer Satzung,
- Struktur des Trägers und
- Vorliegen eines Konzeptes.

Als weitere Kriterien können hinzugezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen des Trägers,
- Zahl der Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### **5.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII)**

Es wird von einem Träger der freien Jugendhilfe die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit verlangt.

Dazu gehört die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages die jungen Menschen zu befähigen,

- ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln,
- ihre Persönlichkeit zu entfalten und
- die Würde des Menschen zu achten.

#### **5.5 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4, § 72a SGB VIII und § 26, § 27 BbgKJG)**

Der Antragsteller muss gewährleisten, dass eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen ist. Diese umfasst insbesondere das Vorlegen von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 133 BbgKJG. Diese sind von allen dort tätigen Personen gemäß §§ 30a oder 30b des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen und spätestens alle 5 Jahre zu erneuern.

Ehrenamtlich tätige Personen sollen zudem über einen amtlichen Jugendleiterausweis (Juleica) verfügen.

Die Schutzkonzepte gemäß den §§ 26, 27 BbgKJG und gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz) müssen vorliegen und öffentlich einsehbar sein.

Diese Konzepte sind gemeinsam mit den jungen Menschen, die die Angebote nutzen, zu entwickeln, umzusetzen und fortlaufend zu evaluieren. Sie umfassen Risikoanalysen, Interventionspläne und Beschwerdemöglichkeiten und dienen dem aktiven Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und Grenzverletzungen.

Die Umsetzung und Weiterentwicklung der Schutzkonzepte ist fortlaufend zu dokumentieren und auf Anfrage dem Jugendamt vorzulegen.

Diese Regelungen gelten auch für bereits zuvor und kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und deren Untergliederungen (vgl. Punkt 4.1 dieser Richtlinie).

Bei Nichtvorliegen der erforderlichen Nachweise kann die Anerkennung ausgesetzt oder widerrufen werden.

## **5.6 Inklusion (§ 46 und § 48, Absatz 3, BbgKJG)**

Inklusion ist die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie geht von der Vielfalt der Menschen aus, ohne dass einstellungs- und umweltbedingte Barrieren sie an einer gleichberechtigten Teilhabe hindern können und so zu einer Benachteiligung führen. Zudem sind alle Entscheidungen aller Akteure in der Jugendhilfe darauf auszurichten, dass alle jungen Menschen sowie ihre Familien gleichen Zugang zu den Angeboten haben.

Pädagogische Konzepte müssen Aussagen zu Inklusion enthalten, Angebote sind von Beginn an inklusiv zu gestalten.

## **6 Anerkennungsverfahren**

### **6.1 Antragstellung**

Der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist schriftlich und formlos beim Jugendamt einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- vollständiger, satzungsmäßiger Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Internetpräsenz,
- Name, Alter und Anschrift der Vorstandsmitglieder und
- ausführliche Darstellung von Ziel und Aufgaben.

Als Anlage sind beizufügen:

- Begründung des Antrages,
- Nachweis des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Satzung,
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung (mit Pressemitteilungen und Darstellungen von Aktivitäten),
- detaillierte Angaben zur Fachlichkeit und
- Angaben zu den Beschäftigten im Verein und zu den unmittelbar im Jugendhilfebereich beschäftigten Fachkräften,
- Vereinbarungen zum Kinderschutz sowie die Schutzkonzepte,
- das pädagogische Konzept der Einrichtung bzw. des Dienstes.

### **6.2 Entscheidung**

Freie Träger der Jugendhilfe können anerkannt werden, wenn die unter Punkt 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich unbefristet.

Nach § 131 Absatz 4 BbgKJG kann die öffentliche Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Das gilt auch für die Anerkennung gemäß Absatz 2 (siehe Punkt 4.1 dieser Richtlinie).

Der Träger der freien Jugendhilfe hat dem Jugendamt Einblick in seine Arbeit zu gewähren und die für die Beurteilung seiner Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Jugendamt bereitet einen Beschlussvorschlag unter Verwendung des Prüfbogens (Anlage) vor. Dem Antragsteller wird vor der endgültigen Entscheidung die Möglichkeit der Anhörung gegeben.

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss durch Beschluss. Nach Beschlussfassung wird dem Träger ein Bescheid erteilt.

Die erneute Sachprüfung und Entscheidung hinsichtlich eines bereits durch Ablehnungsbescheid entschiedenen Sachverhalts ist unter Hinweis auf den Ablehnungsbescheid zu verweigern, wenn der Antrag auf Anerkennung ohne Angabe neuer Sachgründe erneut gestellt wird.

## **7 In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2013 Beschluss Nr. 4-1436/13-V außer Kraft.